Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 030/25** Datum: 31.03.2025	

Tagesordnungspunkt

Auflösung des Kulturringes Samtgemeinde Grasleben

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
05.05.2025	Samtgemeindeausschuss	nö					
02.06.2025	Samtgemeinderat	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt		☐	Kosten		EUR
Finanzhaushalt		☐	Produkt		
Kostenstelle			Sachkonto		
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Samtgemeinde-bürgermeister:
gez. Viedt	gez. Janze
(Viedt)	(Janze)

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Samtgemeinderat beschließt die Auflösung des Kulturringes Samtgemeinde Grasleben und der Vereinnahmung des verfügbaren Vermögens i. H. v. 3.111,24 € in den Haushalt der Samtgemeinde Grasleben gem. § 13 der Satzung des Kulturringes Samtgemeinde Grasleben.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Der Kulturring wurde im Jahr 1985 gegründet als Zusammenschluss sämtlicher Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben zum Zweck der gemeinsamen Aktivierung und Förderung des kulturellen Lebens und Brauchtums in der Samtgemeinde.

Seit dem Jahr 2014 ist die Arbeit des Kulturringes nahezu eingestellt. Sitzungen und Veranstaltungen fanden seitdem nicht statt, auch hat der Verein „Grasleben für alle e.V.“ die Organisation und Ausrichtung einiger Dorfveranstaltungen in Grasleben übernommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Arbeit des Kulturringes auch in Zukunft nicht wieder aufgenommen wird und somit aufgelöst werden kann.

Gem. § 13 der Satzung des Kulturringes Samtgemeinde Grasleben in der Fassung vom 16.09.2003 kann der Kulturring mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, das verfügbare Vermögen i. H. v. 3.111,24 € fällt in diesem Fall der Samtgemeinde zu. Da eine Mitgliederversammlung in Ermangelung gewählter Mitglieder (aus den Räten) nicht mehr existent, muss an diese Stelle der Samtgemeinderat treten.

SATZUNG

des KULTURRINGES SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

§ 1

Sämtliche Vereine, Verbände, Gruppen und Organisationen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben schließen sich zum KULTURRING SAMTGEMEINDE GRASLEBEN zusammen.

§ 2

Zweck des Zusammenschlusses ist die gemeinsame Aktivierung und Förderung des kulturellen Lebens und Brauchtums in der Samtgemeinde.

§ 3

Im einzelnen vereinbaren die Mitglieder:

a) gegenseitige Information ihrer Planungen
b) Planung und Durchführung von Gruppenvorhaben
c) Planung und Durchführung von Gesamtvorhaben
(z. B. Kulturtage)

§ 4

Die Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder – Organisationen wird durch den Zusammenschluss nicht berührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6

Organe des Kulturringes:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Geschäftsführende Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung wird gebildet von je einem Vertreter der einzelnen Mitglieder, zwei Vertretern des Samtgemeinderates und einem Vertreter der Samtgemeindeverwaltung. Sie tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Sie beschließt die Vorhaben nach § 3. Sie wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 8

Der Geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Vertreter der Samtgemeindeverwaltung, dem Vertreter des Samtgemeinderates und je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die kulturelles Leben praktizieren, aber nicht zwingend Mitglieder des Gemeinderates sein müssen.

Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, insbesondere die in § 3 getroffenen Vorhaben.

§ 9

Die Arbeitsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung zur Planung und Durchführung bestimmter Vorhaben auf Zeit gewählt.

§ 10

Die Finanzgeschäfte und die verwaltungsorganisatorischen Aufgaben erledigt die Samtgemeindeverwaltung.

§ 11

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

§ 12

Der Wahlzeitraum ist gleichlaufend mit der kommunalen Legislaturperiode.

§ 13

Der Kulturring kann mit absoluter Mehrheit aufgelöst werden; verfügbares Vermögen fällt der Samtgemeinde zu.

§ 14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2003 beraten und beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Samtgemeinderat in Kraft.
Die Satzung vom 26.03.1985 tritt damit außer Kraft.

Grasleben, den 16. September 2003

Schriftführer

Vorsitzender